

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. 2009, 319, 329) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen 0,50 € je angefangene halbe Stunde.

§ 2

(1) Gebührenpflichtige Parkzeiten sind montags bis freitags 10.00 bis 18.00 Uhr und samstags 10.00 bis 14.00 Uhr.

(2) An den vier Samstagen vor dem 24. Dezember eines jeden Jahres werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 3

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt frühestens am 01.04.2014, ansonsten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 23.11.2001 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 28.03.2014

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister


Dr. Gans